


| | | |
|--|--|-------------------|
|  | Katastrophenschutz in Hessen | 01.01.2016 |
| | Vordruck - Überlassungsvereinbarung | Vordruck 6 |

Überlassungsvereinbarung

Zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch das Regierungspräsidium _____ (im folgenden „Land“ genannt)

und _____ (im folgenden „Übernehmer“ genannt)

(Bezeichnung des Aufgabenträgers)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das Land überlässt dem Übernehmer auf unbestimmte Zeit folgende landeseigene Katastrophenschutz-Ausstattung (im folgenden „KatS-Ausstattung“ genannt):

| Pos. | Anzahl | Art der Ausstattung mit Angabe von Identifizierungsmerkmalen (Kfz-Kennzeichen, Geräte-Nummer o.Ä.) |
|------|--------|--|
| | | |
| | | |
| | | |

Die beigefügten Ausstattungslisten und die „Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes“ („Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Die KatS-Ausstattung wird überlassen für die Verwendung in folgender Katastrophenschutz-Einheit/-Einrichtung:

_____ (Bezeichnung der Einheit/Einrichtung)

§ 3

Das Land erlaubt dem Übernehmer, die KatS-Ausstattung auch für eigene Zwecke – außer für gewerbliche Zwecke – zu verwenden. Bei einer solchen Verwendung verpflichtet sich der Übernehmer, sämtliche Kosten zu tragen, dem Land alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen und das Land von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Hierfür ist eine **Haftpflichtversicherung** (mit unbegrenzter Haftung) und eine **Vollkaskoversicherung** (Standardversicherungsvertrag mit 12 Monaten Neuwertersatz und anschl. Zeitwertersatz) abzuschließen und der verwaltenden Stelle nachzuweisen.

§ 4

Der Übernehmer verpflichtet sich, die KatS-Ausstattung nach den „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ unterzubringen, zu verwalten und zu verwenden, insbesondere die KatS-Ausstattung nur von geschultem Personal bedienen zu lassen und sie für Einsatz- und Ausbildungszwecke einsatzfähig bereitzuhalten.

§ 5

Das Land verpflichtet sich, für die Unterbringung und Bereithaltung der KatS-Ausstattung dem Übernehmer einen monatlichen Pauschalbetrag zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe in Beilage 2 der „Bestimmungen KatS-Ausstattung Land“ festgelegt ist.

§ 6

Gemeinden verpflichten sich, die KatS-Ausstattung mit Bedienungspersonal auch bei nachbarlichen Hilfeleistungen nach § 22 HBKG einzusetzen.

§ 7

Das Land ist berechtigt, die KatS-Ausstattung mit Bedienungspersonal für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum jederzeit zur überörtlichen Hilfeleistung und für Katastropheneinsätze zu verwenden. Nach Möglichkeit wird bei solchen Einsätzen auf die Erfordernisse des Übernehmers Rücksicht genommen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt das Land. Für Schäden Dritter, die durch einen solchen Einsatz entstehen, haftet das Land, außer wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bedienungspersonals entstanden sind.

§ 8

Das Land ist berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überprüfen. Der Übernehmer verpflichtet sich, die KatS-Ausstattung dem mit der Prüfung betrauten Personal zugänglich zu machen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Das Land kann die KatS-Ausstattung bei Verstoß gegen diese Vereinbarung nach Anhörung des Übernehmers jederzeit abziehen.

§ 10

Diese Vereinbarung ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres kündbar.

_____ den _____
 (Ort) (Ort)
 (Das Regierungspräsidium)

_____ den _____
 (Ort) (Ort)
 (Übernehmer)

_____ (Dienstsiegel)
 (Unterschrift)

_____ (Unterschrift)

Die Überlassungsvereinbarung ist unterschrieben auf dem Dienstweg an die obere Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln